

I. Vorbemerkung

Die Stadt Norderstedt plant die Gründung einer GmbH (Arbeitstitel: Stadt Norderstedt Infrastruktur- und Beteiligungs- GmbH) sowie einer GmbH & Co.KG (Arbeitstitel: Stadt Norderstedt Infrastruktur- und Beteiligungs- GmbH & Co.KG), deren Komplementär die GmbH sein soll und deren Aufgabe die Verpachtung eines Rechenzentrums an die Stadtwerke Norderstedt sein soll.

Hintergrund dieser Planung ist ein gestiegenes Bedürfnis an Datenspeicherplatz, welches in engem Zusammenhang mit den Versorgungsaufgaben der Stadt Norderstedt steht.

1) Bisherige Organisation

a) Aufgabenfelder der Stadtwerke Norderstedt

Die Stadt Norderstedt hält mit den Stadtwerken Norderstedt einen nach der EigVO-SH organisierten, rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb, in dem bisher sämtliche wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Norderstedt mit Versorgungsauftrag organisiert werden. Dies sind lt. § 1 der Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt – Gegenstand des Eigenbetriebes unter anderem die

Elektrizitäts-, Telekommunikations-, Gas-, Fernwärme-, Wasser- und Verkehrsbetriebe sowie das Hallen- und Freibad und der Betrieb der Anlagen des Stadtparks Norderstedt

Im Rahmen der vorgenannten wirtschaftlichen Unternehmen sind die Stadtwerke Norderstedt an verschiedenen Gesellschaften beteiligt, u.a. der wilhelm.tel GmbH (Netze und Infrastruktur für Telekommunikation), der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (Verkehr) und der Energie Einkaufs- und Service GmbH (Handel mit Strom und Gas). Die für diese Aufgabenfelder erforderlichen Anlagen und Gebäude stehen vorwiegend im Eigentum der Stadtwerke Norderstedt und werden an deren jeweilige Unternehmen im Rahmen von Pachtverträgen überlassen.

Der Bereich Telekommunikation wird durch die wilhelm.tel GmbH wahrgenommen. Alleinige Gesellschafterin ist wiederum der Eigenbetrieb Stadtwerke Norderstedt. Dieser hält aktuell

auch die für die Versorgung mit Telekommunikation in seinem Netzgebiet erforderliche passive Infrastruktur. Der Grund für diese Aufgabenverteilung liegt darin, dass das Telekommunikationsgesetz (§7 TKG bzw. früher §14 TKG) vorgibt, dass Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten, diese Tätigkeiten strukturell ausgliedern (d.h. in einer anderen Gesellschaft zu betreiben) oder innerhalb einer eigenständigen Buchführung zu dokumentieren haben. Das Grundgesetz gibt darüber hinaus vor, dass Dienstleistungen der Telekommunikation privatwirtschaftlich bzw. durch private Anbieter zu erbringen sind (Art. 87 f. GG). Die wilhelm.tel GmbH wurde daher in privatrechtlicher Rechtsform aus den Stadtwerken Norderstedt ausgegliedert. Daraus ergibt sich auch der Gesellschaftszweck der wilhelm.tel GmbH (§2 – Gegenstand des Unternehmens, Ziffer 1.), „

der städtische sowie der regionale Teilnehmernetzbetrieb in Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Verbindungsnetzbetrieb zum Zwecke der Sprach- und Datenübertragung, der Fernseh- und Rundfunkübertragung, der Betrieb eines Mobilfunknetzes sowie das Angebot von Diensten und Informationstechnikservices.“

b) Betrieb kritischer Infrastrukturen

Die Stadtwerke Norderstedt und die wilhelm.tel GmbH gehören mit ihren wesentlichen satzungsgemäßen Aufgabenfeldern der Bereitstellung von sogenannten „technischen Basisinfrastrukturen“ nach den Kriterien des Bundesministeriums des Innern – BMI – und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI – zu den Betreibern sogenannter „kritischer Infrastrukturen“. Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Technische Basisinfrastrukturen	Sozioökonomische Dienstleistungsinfrastrukturen
Energieversorgung	Gesundheitswesen, Ernährung
Informations- und Kommunikationstechnologie	Notfall- und Rettungswesen, Katastrophenschutz
Transport und Verkehr	Parlament, Regierung, öffentliche Verwaltung, Justizeinrichtungen
(Trink-)Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Finanz- und Versicherungswesen
	Medien und Kulturgüter

Unternehmen, die kritische Infrastrukturen betreiben, haben zur Sicherstellung eines umfassenden Schutzes ihrer Versorgungssysteme IT-Sicherheitskonzepte als unternehmensspezifisches Regelwerk nach allgemeinen Standards zu erstellen und umzusetzen. Eine derartige Aufstellung von Verfahren und Regeln, welche dazu dienen, die Informationssicherheit dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern wird als Information Security Management System (ISMS) bezeichnet.

Zum Schutz kritischer Infrastrukturen gibt es für alle Unternehmen sektorübergreifende Vorschriften die sich aus dem Aktien- und Datenschutzrecht ableiten lassen. Das Aktiengesetz fordert über den durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eingeführten § 91 Abs. 2 AktG allgemein ein Risikomanagement, welches auch grundsätzlich die Unternehmens-IT umfasst. Im Vergleich dazu zwingt das Datenschutzrecht die Unternehmen sehr viel detaillierter zur Sicherung von IT-Infrastrukturen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Zur Konkretisierung gesetzlicher Vorgaben zum Schutz vor IT-spezifischen Risiken wird parallel ein kooperativer Ansatz der Zusammenarbeit von staatlichen Behörden und Institutionen und Betreibern kritischer Infrastrukturen mit dem Ziel der Verankerung von wirksamen Selbstverpflichtungen und, soweit dieser nicht ausreicht, die Optimierung durch neue oder geänderte Rechtsetzung verfolgt. Zur Erfüllung des gesetzgeberischen Ansatzes hat das Bundesministerium des Inneren – BMI – am 5. März 2013 einen Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz vorgelegt und den Branchenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ziel des Entwurfs ist u.a. die Erarbeitung und Einhaltung von brancheninternen Mindestniveaus für die IT-Sicherheit für Betreiber kritischer Infrastrukturen. Betreiber kritischer Infrastrukturen sollen demnach gesetzlich zu angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen zum Schutz derjenigen informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind, verpflichtet werden.

2) Neuer Bedarf durch die Energiewende

Nunmehr steht die Stadt Norderstedt, und mit ihr ihre Unternehmen, zusätzlich vor neuen Aufgaben, unter anderem hervorgerufen durch die Energiewende. Diese gibt vor, dass der Anteil Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35%, bis zum Jahr 2050 sogar auf 80% erhöht werden soll. Gleichzeitig soll der Stromverbrauch bis zum Jahr 2050 um 25% gesenkt werden. Die Umsetzung der Energiewende erfordert ein

intelligentes Netzmanagement durch Erzeuger, Netze, Lieferanten und Verbraucher, da die dezentralen Erzeugungsanlagen, in denen fossile Primärenergien (Kraft-Wärme-Kopplung) sowie Erneuerbare Energien erzeugt werden, eine komplexere Infrastruktur erfordern als Anlagen für die konservative Energieerzeugung.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können und damit zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge durch die Stadt Norderstedt beitragen zu können, benötigen die Stadtwerke Norderstedt ein weiteres Rechenzentrum, welches zur Verwirklichung „intelligenter Netze“ beitragen soll. Von intelligenter Infrastruktur spricht man, wenn die einzelnen Infrastrukturkomponenten Vermittlungsleistungen zwischen allen angeschlossenen Akteuren erbringen können, durch welche sich die Leistungen der Erzeuger mit dem Nutzen und Bedarf der Verbraucher synchronisieren lassen. Hierfür bedarf es nicht nur der Versorgungsnetze der Teilsparten der Stadtwerke Norderstedt – Strom- und Gasverteilnetz, Fernwärme- und Wasserrohrnetz –, sondern auch eines für deren Betrieb notwendigen Kommunikationsnetzes. Dieses Kommunikationsnetz besteht neben der passiven Glasfaserinfrastruktur auch aus den notwendigen aktiven Komponenten zur Vermittlung der Kommunikationsdienste. Hierzu gehören insbesondere Rechenzentren.

Die durch die Energiewende gewachsene Bedeutung der Rechenzentrumsleistungen für den Versorgungsbetrieb der Stadtwerke Norderstedt ergibt sich zum einen aus dem gestiegenen und sich weiter erhöhenden Datenvolumen zur Überwachung und Steuerung der eigenen Betriebsanlagen und zum anderen aus dem Potenzial der Rechenzentren als große Stromverbraucher zur Gewährleistung der Laststabilität in den Energienetzen und der damit verbundenen notwendigen Einflussnahme auf das Verbrauchsverhalten. Letztere kann prinzipiell auch durch entsprechende Vertragsgestaltungen mit externen Großverbrauchern erreicht werden, jedoch verbunden mit mehr technischem Risiko. Umgekehrt hat zwar jeder Verteilnetzbetreiber die gesetzliche Anforderung der sicheren Datenhaltung zu erfüllen und dies auch in dafür neu zu errichtenden hochsicheren Rechenzentren (vgl. SVEI, BDEW: Smart Grids in Deutschland – Handlungsfelder für Verteilnetzbetreiber auf dem Weg zu intelligenten Netzen, März 2012, Seite 13), kann dazu aber auch extern bereitgestellte Rechenzentrumskapazität anmieten. Ob ein Verteilnetzbetreiber dabei selbst in Rechenzentrumsinfrastruktur investiert und diese betreibt oder entsprechende Leistungen externer Betreiber empfängt, hängt von den jeweiligen individuellen Rahmenbedingungen und der individuellen Leistungsfähigkeit ab. Die Stadtwerke Norderstedt verfügen in besonderem Maße über eine langjährige eigene Erfahrung in der Entwicklung und Anwendung von Massen-Abrechnungssystemen der Energieversorgung, im Bereich der Datenübertragung und der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik. Das Geschäftsfeld der „Übernahme von ingenieurtechnischen und Datenverarbeitungsaufgaben sowie Aufgaben

des Gebäudemanagements für andere“ ist folgerichtig auch als explizite Aufgabenstellung in § 1 Abs. (2) der Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt enthalten (und nicht lediglich als zulässige „Nebenleistung“ zu den Hauptleistungen der Energie- und Telekommunikationsversorgung).

3) Neue Struktur

Das neue Rechenzentrum soll durch die neu zu gründende GmbH & Co.KG errichtet und von dieser an die Stadtwerke Norderstedt verpachtet werden, die es anschließend unter anderem der wilhelm.tel GmbH sowie anderen regionalen Energie- und Kommunikationsunternehmen sowie Kunden mit höchsten Anforderungen an die Datensicherheit und -übertragung zur Nutzung überlassen. Damit werden die Anforderungen aus dem EnWG für die Datensicherheit in eigener Wertschöpfung erfüllt und ist bezogen auf die wilhelm.tel GmbH weiterhin gewährleistet, dass die Vorgaben des TKG zur strukturellen Separierung eingehalten werden können. Indem die Stadt Norderstedt sowohl selbst als auch über die Beteiligung an der wilhelm.tel GmbH als Kommanditistin beteiligt ist, und auch alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH sein wird, ist zudem gewährleistet, dass die geplanten Aufgaben ausschließlich im Interesse der Stadt Norderstedt wahrgenommen werden. Dieses liegt neben den – im Zusammenhang mit der nach der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein vorgeschriebenen angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals – verbesserten wirtschaftlichen Ergebnissen der Stadtwerke Norderstedt auch darin, dass die ressourcen- und klimaschonend gestalteten Rechenzentren das Profil der Stadt Norderstedt als attraktiver Technologie- und Wirtschaftsstandort mit hocheffizienter Vernetzung über die wilhelm.tel GmbH schärfen. Schließlich stellen die Investitionen einen Beitrag der Stadt Norderstedt zur Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf ihrem Gebiet dar, indem hohe Energieeffizienz gewährleistet und Lastflexibilität im intelligenten Netz der eigenen Stadtwerke Norderstedt geboten wird.

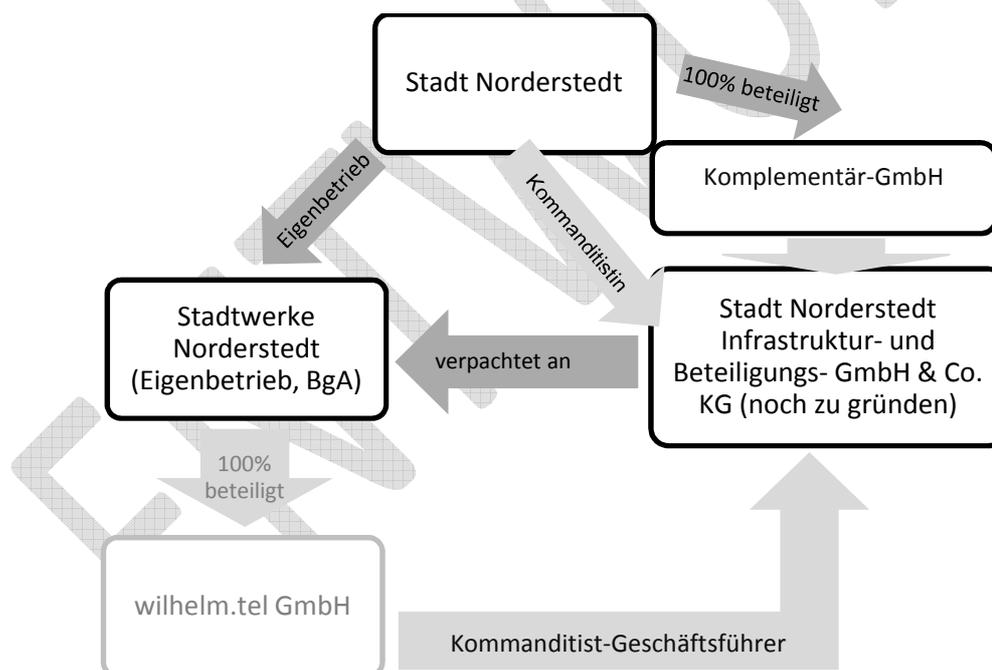
II. Rechtliche Ausgestaltung

Zweck dieser Gestaltung ist es, die strategische Steuerung durch die Stadt zu optimieren. Aus diesem Grund sollen die Bereiche Infrastruktur und Beteiligung auf neue Gesellschaften ausgegliedert werden.

Die GmbH wird mit einem Stammkapital von EUR 25.000,- ausgestattet werden. Im Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co.KG werden ihre Einflussmöglichkeiten als Komplementärin weitestgehend reduziert und die Geschäftsführung der Kommanditistin

wilhelm.tel GmbH übertragen. Dadurch wird sichergestellt, dass die GmbH als originärer Betrieb gewerblicher Art die steuerliche Einordnung der Tätigkeit der GmbH & Co.KG als rein vermögensverwaltend nicht gefährdet. Auch eine Stammeinlage wird sie nicht erbringen müssen. Als Kommanditistin wird sich die wilhelm.tel GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000,00 beteiligen. Sie wird auch die Geschäftsführung wahrnehmen. Hingegen ist ihr Stimmrecht weitestgehend ausgeschlossen. Ebenso als Kommanditistin wird die Stadt Norderstedt selbst beteiligt sein. Zwar soll auch ihr Stimmrecht weitestgehend ausgeschlossen werden, zum Ausgleich wird sie aber, durch ihre Stammeinlage von EUR 125.000,-, den Großteil der Ausschüttungen der Gesellschaft erhalten.

Alleinige Gesellschafterin der wilhelm.tel GmbH sind die Stadtwerke Norderstedt. Zwischen dieser und der wilhelm.tel GmbH besteht auch ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der den Stadtwerken Norderstedt ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der wilhelm.tel GmbH einräumt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Stadt Norderstedt jedenfalls über ihren Eigenbetrieb Einfluss auf die Geschäftsführung der GmbH & Co.KG hat.



Das Aufgabenspektrum der künftigen GmbH & Co. KG wird gemäß dem Entwurf für den Gesellschaftsvertrag folgende Bereiche umfassen:

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung von Gebäuden zur Verbesserung der Standortqualität der Stadt Norderstedt, insbesondere Rechenzentren und weiterhin für die Telekommunikations-, Energie-, Wärme- und Wasserversorgung erforderlicher Infrastruktur wie intelligente Zähler.(...)

Die Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, in irgendeiner Weise gewerblich tätig zu werden (...).

III. Auswirkungen

Die geplanten Gesellschaftsgründungen haben folgende Auswirkungen:

1) Organisatorisch

In organisatorischer Hinsicht ergeben sich für die Stadt nur geringe Auswirkungen; insbesondere wird der Einflussbereich der Stadt auf den Daseinsvorsorgebereich nicht eingeschränkt. Dies geschieht selbst bei Beteiligungen im Rahmen des Gesellschaftszwecks nicht. Die GmbH wird zu 100% kommunal beherrscht, so dass die Stadt Norderstedt hier den größtmöglichen Einfluss auf alle Entscheidungen hat. Gleiches gilt für die GmbH & Co.KG. Deren Komplementärin ist die GmbH, Kommanditistin ist zum einen die Stadt selbst, zum anderen die wilhelm.tel GmbH, deren alleinige Gesellschafterin der Eigenbetrieb „Stadtwerke Norderstedt“ der Stadt Norderstedt ist.

Für die Stadt ergeben sich auch keine neuen Haftungsrisiken. Die Haftung als Gesellschafterin der GmbH ist auf die Höhe der Stammeinlage beschränkt. Auch die Stadt als Kommanditistin der GmbH & Co.KG haftet nur bis zur Höhe ihrer Stammeinlage. Ebenso ist die Haftung der wilhelm.tel GmbH als Kommanditistin der GmbH & Co.KG auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt; deren Gesellschafterin „Stadtwerke Norderstedt“ haftet ebenfalls nur in Höhe ihrer eigenen Stammeinlage. Die Haftungsbeschränkung ist also vollumfänglich sichergestellt.

2) Finanziell

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Gesellschaftsgründungen sind überschaubar:

Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich zunächst mit der Gründung der Gesellschaften, die Stammeinlagen für die GmbH in Höhe von EUR 25.000,- zu leisten. Weiterhin verpflichtet sie sich zur Leistung der Kommanditeinlage für die GmbH & Co.KG in Höhe von EUR 125.000,-. Die wilhelm.tel GmbH verpflichtet sich zur Leistung ihrer Kommanditeinlage für die GmbH & Co.KG in Höhe von EUR 5.000,-. Diese Beträge werden im Wirtschaftsplan festgelegt werden und entsprechen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt.

Die Leistungsfähigkeit der Gesellschafterinnen Stadt Norderstedt und wilhelm.tel GmbH wird damit ausreichend geschützt.

3) Wirtschaftlich

Die Abwägung der Chancen und Risiken hat ergeben, dass die Gründung der GmbH und der GmbH & Co.KG für die Stadt Norderstedt deutlich mehr Vor- als Nachteile bietet und damit wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Vorplanungen für das erste Investitionsprojekt haben ergeben, dass das Rechenzentrum sich wirtschaftlich trägt und somit kein Dauerverlustgeschäft darstellt. Die Anschaffungskosten können durch die Verpachtung an die Stadtwerke Norderstedt und die anschließende Nutzungsüberlassung an die wilhelm.tel GmbH und weitere Nutzer über einen Zeitraum von 15 Jahren amortisiert werden. Die geplante Investition liegt bei ca. 19.000.000,- EUR und setzt sich aus folgenden Einzelkosten zusammen:

Gebäude und Außenanlagen	6.300.000,-
Technische Gebäudeausstattung	12.200.000,-
Grundstück (5.500 m ²)	500.000,-
Gesamt	19.000.000,-

Hinzu kommen Zinsen für die Finanzierung, die mit 4% angesetzt wurden. Daraus ergeben sich Gesamtinvestitionskosten in Höhe von knapp 20.000.000,- EUR.

Für den laufenden Betrieb des Rechenzentrums fallen weiterhin Wartungs- und Instandhaltungskosten an. Um eine Amortisierung dieser Kosten zu gewährleisten, müssen von der GmbH & Co.KG Pachteinnahmen zur Deckung der Investitionskosten sowie die Übernahme von Wartungskosten und Instandhaltungskosten erhoben werden, um ihre Ausgaben zu decken.

Die Stadtwerke Norderstedt werden der GmbH & Co.KG einen Pachtzins in mindestens dieser zu deckenden Höhe entrichten und das wirtschaftliche Risiko im Rahmen ihres Versorgungsauftrages gemäß Betriebssatzung übernehmen, so dass sichergestellt ist, dass die Stadt Norderstedt das Unternehmen finanzieren kann. Die Stadtwerke Norderstedt wiederum gehen für ihre eigene Wirtschaftlichkeitsberechnung von den mindestens an die GmbH & Co. KG gezahlten Pachtzahlungen aus. Da die Kapazitäten der bestehenden Rechenzentren erschöpft sind, wird davon ausgegangen, dass die an die GmbH & Co.KG gezahlten Pachtzinsen sich in voller Höhe durch Miet- bzw. Pachteinnahmen bzw. eigene

Nutzung ausgleichen werden. Darüber hinaus berechnen die Stadtwerke Norderstedt einen Sicherheitszuschlag für mögliche Leerstände wodurch sich die Miete pro m² erhöht. Insgesamt ergeben sich daraus in der Kalkulation der Stadtwerke, welche dem Stadtwerkeausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung präsentiert worden ist notwendige kalkulatorische Mieteinnahmen die wiederum als marktangemessen angesehen werden können.

Das Vorhaben ist also sowohl für die Stadt Norderstedt als Gesellschafterin des das Rechenzentrum errichtenden Unternehmens als auch für die Stadtwerke Norderstedt als Betreiber des Rechenzentrums wirtschaftlich realisierbar.

4) Personell

Aus den geplanten Gesellschaftsgründungen ergeben sich keine personellen Auswirkungen für die Stadt Norderstedt oder die Stadtwerke bzw. eine der zukünftigen Gesellschaften, da für die Gründung keine Neueinstellungen geplant sind.

Zu berücksichtigen sind jedoch die Organe der zukünftigen Gesellschaften:

Die Organe der GmbH & Co.KG sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat soll sich aus den jeweiligen Mitgliedern des Hauptausschusses sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt zusammensetzen, um eine Eingliederung in das Beteiligungsmanagement im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben.

Einzig Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die GmbH als Komplementärin sowie die Stadt Norderstedt und die wilhelm.tel GmbH als Kommanditistinnen. Da der Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co.KG eine weitgehende Beschränkung der Stimmrechte der Kommanditistinnen vorsieht, kann die Stadt Norderstedt über die GmbH die Grundsätze der Unternehmenspolitik bestimmen und die Gesellschafterbeschlüsse fassen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Gesellschaft Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die deshalb laut Gesellschaftsvertrag eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen, nicht ohne Zustimmung der Stadt Norderstedt vorgenommen werden können. Dies stellt sicher, dass stets die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge die Unternehmenspolitik bestimmt.

Die laufenden Geschäfte der GmbH & Co.KG werden von der Geschäftsführung wahrgenommen. Diese handelt auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages und der vom Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse eigenverantwortlich nach Maßgabe gesetzlicher und

vertraglicher Bestimmungen. Geschäftsführerin soll die wilhelm.tel GmbH werden. Deren Geschäftsführung ist durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegenüber der Stadtwerke Norderstedt weisungsgebunden.

Die Organe der GmbH bestehen ebenfalls aus der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat. Auch in der GmbH ist die Stadt Norderstedt alleinige Gesellschafterin, so dass auch hier ein ausreichender gemeindlicher Einfluss auf Unternehmenspolitik und die Vornahme wichtiger Gesellschafterbeschlüsse gewahrt wird. Die Geschäftsführung wird durch die Stadt Norderstedt wahrgenommen und damit sichergestellt, dass der gewöhnliche Geschäftsbetrieb kommunal gesteuert wird.

5) Steuerlich

Für die Stadt Norderstedt ergeben sich sowohl ertragssteuerliche als auch umsatzsteuerliche Auswirkungen aus den geplanten Gesellschaftsgründungen.

Die Einkünfte der GmbH & Co.KG sind, da sie das Rechenzentrum an die Stadtwerke Norderstedt in einem nicht betriebsfertigen Zustand verpachtet, den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzuordnen und somit nicht gewerblich. Auch die Beteiligung an der GmbH & Co.KG stellt daher für die Gesellschafterin Stadt Norderstedt keinen Betrieb gewerblicher Art dar; hingegen unterliegt die Komplementär-GmbH schon aufgrund ihrer Rechtsform der Körperschaftsteuer (§23 Abs.1 KStG). Die Stadt Norderstedt unterliegt hinsichtlich ihrer Beteiligung an der GmbH außerdem der Kapitalertragssteuer gemäß §20 Abs.1 Nr.1 EStG. Auch Gewerbesteuer fällt mangels gewerblicher Tätigkeit nicht bei der GmbH & Co.KG an, während bei der Komplementär-GmbH Gewerbesteuer anfällt.

Soweit unter Umständen steuerliche Mehrbelastungen durch die Gründungen und den Betrieb der Gesellschaften entstehen, beruhen diese nur darauf, dass mit der Verpachtung des Rechenzentrums insgesamt eine Ergebnisverbesserung anfällt. Hinsichtlich der Einordnung der Einkünfte der GmbH & Co.KG als nicht gewerblich wird derzeit auf die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt gewartet.

6) Gleichstellungsrechtlich

Gleichstellungsrechtliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

IV. Anforderungen der GO

Die Anforderungen der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung an die Gründung wirtschaftlicher Betätigungen der Stadt Norderstedt sind vorliegend erfüllt.

1) Wichtiges Interesse der Stadt an der Gründung der Gesellschaften, §102 Abs.1 Nr.1 GO-SH

Ein wichtiges Interesse der Stadt Norderstedt an der Beteiligung ist gegeben. Ein solches wichtiges Interesse liegt vor, wenn die Gemeinde die Aufgabe selbst nicht erfüllen kann und auch eine andere öffentlich-rechtliche Trägerschaft diese nicht erfüllt.

Die Erstellung des Rechenzentrums stellt für die Stadt Norderstedt im Zusammenhang mit den Aufgabenfeldern der Stadtwerke Norderstedt eine Aufgabe der Daseinsvorsorge dar. Ihre Wahrnehmung dient daher einem öffentlichen Zweck.

Die jetzt zu übernehmende erweiterte Aufgabe kann vorliegend nicht durch die Stadt Norderstedt selbst erfolgen, da für diese andernfalls höhere Haftungsrisiken entstünden.

2) Haftungsbegrenzung, §102 Abs.1 Nr.2 GO-SH

Die Haftung der Stadt Norderstedt ist auf ihre Stammeinlage an der GmbH in Höhe von EUR 25.000,- sowie auf ihre Stammeinlage an der GmbH & Co.KG beschränkt. Weitere Zahlungspflichten sind nicht vorgesehen und insbesondere eine Nachschusspflicht scheidet kraft gesetzlicher und vertraglicher Regelungen aus.

Die Einzahlungen auf die Stammeinlage werden im Vermögenshaushalt der Stadt Norderstedt festgelegt.

Auch die Haftung der Stadtwerke Norderstedt als Gesellschafterin der wilhelm.tel GmbH ist beschränkt.

3) Angemessener Einfluss der Gemeinde, §102 Abs.1 Nr.3 GO-SH

Weiterhin ist durch die geplanten Gesellschaftsgründungen sichergestellt, dass die Stadt Norderstedt einen angemessenen Einfluss auf die Gesellschaften behält.

Der Einfluss auf die GmbH ergibt sich dadurch, dass die Stadt alleiniges Mitglied der Gesellschafterversammlung ist und ihr allein die Geschäftsführung übertragen ist sowie der Aufsichtsrat kraft Gesellschaftsvertrag aus den jeweiligen Mitgliedern des für das kommunale Beteiligungsmanagement zuständigen Hauptausschusses sowie dem Oberbürgermeister besteht.

Die Geschäftsführung der GmbH & Co.KG erfolgt durch deren Kommanditistin wilhelm.tel GmbH. Diese untersteht durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ihrer Alleingeschafterin Stadtwerke Norderstedt.

4) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß den Vorgaben des HGB

Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend den Vorschriften des HGB für Große Kapitalgesellschaft ist gewährleistet. Entsprechende Regelungen finden sich im Gesellschaftsvertrag der GmbH sowie der GmbH & Co.KG.

5) Voraussetzungen des §102 Abs.2 i.V.m. §101 Abs.1 GO

Schließlich sind auch die Voraussetzungen des §102 Abs.2 i.V.m. §101 Abs.1 GO an wirtschaftliche Unternehmen erfüllt.

a) Öffentlicher Zweck

Die geplanten Tätigkeiten der Stadt Norderstedt erfüllen in mehrfacher Hinsicht einen öffentlichen Zweck.

aa) Begriff

Im Grundsatz kann die Gemeinde frei bestimmen, welche Tätigkeiten sie für erforderlich hält, um das öffentliche Wohl zu fördern. Art.1 Abs.1 S.2 GO S-H sieht vor, dass die Gemeinden „das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern“ haben, so dass sich hieraus der einzige Anhaltspunkt für eine positive Abgrenzung ergibt. Im Übrigen muss sich die Gemeinde nicht an eine positive Definition des Begriffs des öffentlichen Zwecks halten, sondern kann ihren Entscheidungsspielraum im Wesentlichen frei ausüben.

Eine Begrenzung dieses Entscheidungsspielraums findet sich nur im Rahmen einer negativen Abgrenzung. Zum Beispiel darf die Tätigkeit nicht ausschließlich aus rein fiskalischen Zwecken oder allein zur Schaffung von Arbeitsplätzen ausgeübt werden.

Sofern die Tätigkeit der Gemeinde keinem dieser unzulässigen Bereiche zugeordnet werden kann, ist der öffentliche Zweck somit erfüllt. Die vorliegende Tätigkeit erfüllt sowohl allgemein einen öffentlichen Zweck als auch speziell eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (dazu an späterer Stelle mehr).

Es liegt also grundsätzlich im Ermessen der Stadt Norderstedt zu entscheiden, welche Tätigkeiten sie für die Förderung des öffentlichen Wohls für erforderlich hält. Dass sie ein solches Erfordernis im Bereich der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation für gegeben sieht, zeigt bereits die Aufnahme dieser Geschäftsfelder in den definierten Gegenstand der Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt. Auch die Bereitstellung des Rechenzentrums dient wie oben erläutert diesem Aufgabenbereich.

bb) Daseinsvorsorge allgemein

Die Aufgabe der zu gründenden GmbH & Co.KG, die Verpachtung des Rechenzentrums an die Stadtwerke Norderstedt, ist dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnen. Zu diesen Bereichen gehört sowohl die Energieversorgung als auch die Telekommunikation, welche beide durch den Bau und die Verpachtung des Rechenzentrums gefördert werden.

cc) Kommunale Zusammenarbeit und Daseinsvorsorge

Sofern die Dienstleistungen des Rechenzentrums auch außerhalb der Stadtgrenzen von Norderstedt genutzt werden können, ist auch dies mit dem öffentlichen Zweck vereinbar. Hintergrund ist der, dass die kommunalen wirtschaftlichen Betätigungen auch im Wettbewerb zu privaten Anbietern stehen. Insbesondere sind seit 1997 Versorgungsmonopole in den Bereichen Energie- und Telekommunikationsversorgung entfallen, so dass die kommunalen Versorgungsträger einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind. Um diesem standhalten und auch weiterhin die Daseinsvorsorgeaufgaben zuverlässig erfüllen zu können, ist eine wirtschaftliche Herangehensweise erforderlich. Dies führt dazu, dass auch das Angebot von Versorgungsleistungen außerhalb der Stadtgrenzen möglich ist, wenn hierdurch die Durchführung der Daseinsvorsorgeleistungen innerhalb des Stadtgebiets gesichert werden kann. Dies hat auch das Innenministerium konkret für den Fall der wilhelm.tel GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtwerke Norderstedt entschieden, in dem

es ihr eine Ausdehnung des Versorgungsgebietes auf Hamburg gestattete (Schreiben vom 26.06.2008). Da das Rechenzentrum die Aufgaben der Stadtwerke Norderstedt und ihrer Tochtergesellschaft wilhelm.tel GmbH im Bereich der Telekommunikationsversorgung lediglich unterstützt, kann hier nichts anderes gelten.

Es werden also keine zusätzlichen Kapazitäten geschaffen, um mehr Einnahmen zu erzielen; vielmehr werden vorhandene Strukturen genutzt, um die derzeitige Versorgung wirtschaftlicher zu machen und damit dem Versorgungsauftrag noch besser nachkommen zu können. Dies ist auch gemäß §1 Abs.1 GkZ zulässig.

Vorliegend können die Stadtwerke Norderstedt im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit die bestehenden Kapazitäten umliegenden Gemeinden anbieten, so dass hierdurch zum einen die Kosten für die Stadt Norderstedt gesenkt, zum anderen die technische Leistungsfähigkeit der umliegenden Gemeinden gestärkt wird. Insgesamt wird dadurch das Potential aller betroffenen Gemeinden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhöht.

dd) Telekommunikation als Unterfall der Daseinsvorsorge

Der Bereich Telekommunikation und damit auch die hierfür erforderlichen Infrastrukturen stellen auch konkret Aufgaben der Daseinsvorsorge dar. Unter die Daseinsvorsorge fallen Aufgaben des Staates im Rahmen seiner Verantwortung für die Sicherung *„grundrechtlich abgesicherter Lebensbedürfnisse zu erschwinglichen Preisen. Hierfür muss die notwendige Infrastruktur selbst vorgehalten oder zumindest ihre Existenz und Funktionsfähigkeit sichergestellt werden; den Bürgern müssen durch die Gemeinden sichere und nachhaltige Dienstleistungen gewährleistet werden“*

(Dietmar Bräuning / Wolf Gottschalk: Stadtwerke. Grundlagen, Rahmenbedingungen, Führung und Betrieb, S.17).

Das Rechenzentrum als Teil der für Telekommunikationsleistungen erforderlichen Infrastruktur dient der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge. Indem die Stadt Norderstedt diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, sondern lediglich einen Teil dieser erforderlichen Infrastrukturen bereitstellt, leistet sie zur Aufgabenerfüllung einen grundlegenden und fördernden Beitrag.

Darüber hinaus fördert der geplante Betrieb des Rechenzentrums auch die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Norderstedt und den benachbarten Gemeinden. Indem die Kapazitäten des Rechenzentrums–anderen Gemeinden angeboten werden, können auf

der einen Seite Kosten gespart und auf der anderen Seite Kapazitäten geschaffen werden. Durch die Zurverfügungstellung des Rechenzentrums an andere Gemeinden unterstützt die Stadt Norderstedt diese also bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Energieversorgung und damit in der Daseinsvorsorge.

ee) Energieversorgung als Unterfall der Daseinsvorsorge

Neben dem geplanten Messstellenbetrieb soll das Rechenzentrum wie oben erläutert auch die sonstige Datenverarbeitung im Bereich der Energieversorgung fördern. Da die Energieversorgung ebenfalls dem Begriff der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist (so etwa BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, Az.: 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08), ist auch hier der öffentliche Zweck der Tätigkeit erfüllt.

ff) Kritische Infrastrukturen

Auch der unter Ziff. 1.2)b) beschriebene Betrieb kritischer Infrastrukturen stellt einen öffentlichen Zweck für das geplante Vorhaben dar, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt.

Die Kontrolle der Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben des TKG und des EnWG obliegt der Bundesnetzagentur – BNetzA.

Die Telekommunikationsanbieter und –netzbetreiber haben zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und der personenbezogenen Daten die auf Art. 1 i.V.m. 2, Art. 10 und Art. 87f Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Fernmeldegeheimnis, Infrastrukturgewährleistungsauftrag) basierende Verpflichtung, die erforderlichen technischen Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen (§ 109 Abs. 1 S. 1 TKG). Zur Konkretisierung dieser Pflichten und zum Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen und -diensten führen, sowie zur Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen und –diensten (§ 109 Abs. 2 TKG), hat die BNetzA einen „Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 109 Telekommunikationsgesetz (TKG)“ aufgestellt. Dieser ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 am 08.05.2013 in Kraft getreten.

Ferner hat die BNetzA nach § 11 Absatz 1a EnWG im Benehmen mit dem BSI einen Katalog von Sicherheitsanforderungen zum Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme, die der Netzsteuerung dienen, erstellt (IT-Sicherheitskatalog), der aktuell (bis zum 15.02.2014) konsultiert wird. Der IT-Sicherheitskatalog soll Betreibern von Energieversorgungsnetzen unter anderem als Grundlage für die Implementierung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) dienen.

Nach dem zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 109 TKG aufgestellten Sicherheitskatalog der BNetzA kann die Planung und Umsetzung der zu diesem Zweck erforderlichen technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen auch auf der Basis anderer geeigneter Standards, Normen u. ä. (z.B. BSI-Standards, BSI-Grundschutzkataloge, DIN ISO/IEC-Normen) erfolgen. Die Umsetzung kann unter den Rahmenbedingungen einer gemeinsamen Nutzung eines Standorts (z.B. Gebäude, Serverraum) oder technischer Einrichtungen in Kooperation mit Dritten oder im Wege des Outsourcings mittels eines dritten Dienstleisters erfolgen. Als relevante Gründe für die Unternehmensentscheidung, Standorte und technische Einrichtungen gemeinsam mit Dritten zu betreiben, nennt der Sicherheitskatalog:

„ ... Synergieeffekte zu nutzen und die jeweiligen Dienstangebote für potentielle Kunden möglichst günstig anzubieten ... um auf diese Weise Kosten einzusparen und die Produktivität zu steigern.“

(BNetzA: Katalog von Sicherheitsanforderungen 08.05.2013, Seite 22)

Damit besteht aus Sicht der separierten Unternehmen Stadtwerke Norderstedt und wilhelm.tel GmbH sowohl die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung von Standorten und technischen Einrichtungen für Zwecke der Telekommunikation und der anderen Unternehmenssparten, insbesondere der Energie- und Wasserversorgung, als auch die des kompletten Outsourcings an einen dritten Dienstleister. In jedem dieser Fälle ist jedoch als Mindestanforderung jeder Beteiligte zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen des § 109 TKG zu verpflichten, soweit ihm nicht bestimmte Verpflichtungen (technisch) direkt zugeordnet werden können (vgl. BNetzA 08.05.2013, Seite 5).

In der Einleitung zu ihrem Entwurf eines Sicherheitskataloges gemäß § 11 Absatz 1a EnWG – Version 1, Stand: 12.12.2013 – stellt die BNetzA fest, dass die Funktionsfähigkeit der Energieversorgung von einer intakten Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) abhängig sei. Dies gelte insbesondere für den Bereich der Netzsteuerung, der auf valide Netzzustandsdaten für einen sicheren Systembetrieb angewiesen sei. Der Schutz der IKT für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen soll durch die Umsetzung der Anforderungen

des vorgelegten IT-Sicherheitskataloges gewährleistet werden. Im Kern fordert die BNetzA auch hier die Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems gemäß DIN ISO/IEC 27001 inkl. Verweisen auf die Normen DIN ISO/IEC 27002 und DIN SPEC 27009 (sowie dessen Zertifizierung durch eine unabhängige dafür zugelassene Stelle).

Die Anforderungen des Sicherheitskataloges sind unabhängig von der Größe oder der Anzahl der angeschlossenen Kunden von allen Netzbetreibern zu erfüllen, soweit sie die relevanten Systeme (teilweise) selbst betreiben. Auch hier haben die Netzbetreiber insbesondere den allgemein anerkannten „Stand der Technik“ in Bezug auf die Absicherung der jeweils eingesetzten leittechnischen Systeme zu beachten sowie die allgemeine IKT-Bedrohungslage und die spezifische Risikostruktur für die eingesetzten leittechnischen Systeme (Netzsteuerung) zu berücksichtigen. Die Netzsteuerungsdienlichkeit gilt insofern als besonderes branchenspezifisch zu schützendes IT-System. ‚Netzsteuerung‘ im Sinne des Sicherheitskataloges ist die unmittelbare Einflussnahme auf die Fahrweise von Transport- und Verteilnetzen im Strom- und Gasbereich. Zu den dafür notwendig zu betreibenden Systemen zählen neben den Netzleit- und Netzführungssystemen auch dienende Komponenten wie z.B. Messeinrichtungen an Trafo- oder Netzkoppelstationen. Auch für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen gilt wie im Bereich der Telekommunikation hinsichtlich des gemeinsamen Betriebes oder Outsourcings von IKT-Systemen die Verpflichtung, die Anwendung des IT-Sicherheitskatalogs mit den externen Partnern vertraglich zu vereinbaren.

Aus Sicht der Stadtwerke Norderstedt und der wilhelm.tel GmbH als Betreiber mehrerer kritischer Infrastrukturen (Energie- Telekommunikations- und Wasserversorgung, Verkehr) ist aus den vorstehend skizzierten jeweiligen branchenspezifischen Vorgaben für die IT-Sicherheit und ein einzurichtendes ISMS ein gemeinsamer Standard abzuleiten. Dieser Standard muss, um die rechtlichen Vorgaben für den branchenübergreifenden gemeinsamen Einsatz zentraler Infrastrukturkomponenten für den Betrieb der IKT wie z.B. Gebäude, Serverräume, Server (virtualisiert), Datenbanken etc. zu erfüllen, den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der speziellen Anforderungen abdecken. Hierfür empfiehlt sich die Orientierung an der ISO Norm 27001 und den BSI-Grundsatzkatalogen, zumal die nach § 21d EnWG einzusetzenden kundenseitigen elektronischen Messgeräte und Messsysteme („Smart Meter“) und deren Kommunikationseinheit („Smart Meter Gateway“) unabhängig von den Vorgaben des Sicherheitskataloges gem. § 11Abs. 1a EnWG durch die Vorgaben der BSI-Schutzprofile (BSI-CC-PP-0073/BSI-CC-PP-0077) und die zugehörige Technische Richtlinie (BSI TR-03109) geschützt sind.

Für den Betrieb der kritischen Infrastrukturen in den Bereichen der Telekommunikations- und Energieversorgung ist die Unterbringung von notwendigen zentralen Komponenten der IT-

und Kommunikationstechnik nach dem BSI-Grundschutz in einem Rechenzentrum erforderlich, um die IT-Sicherheit zu gewährleisten.

Die Stadt Norderstedt kann im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, ob ihre mit den satzungsmäßigen öffentlichen Aufgabenfeldern der Telekommunikations- und Energieversorgung beauftragten wirtschaftlichen Unternehmen die dafür betriebsnotwendige Rechenzentrumsinfrastruktur in eigener wirtschaftlicher Verantwortung betreiben oder an einen Outsourcing-Dienstleister vergeben. Die Entscheidung für den Betrieb eigener Rechenzentren begründet sich neben der Vermeidung von Betriebs- und Vertragsrisiken bei der Vergabe an einen externen Dienstleister auch in den Chancen zum Angebot von veredelten Dienstleistungsprodukten für Geschäftskunden der Strom- und Telekommunikationssparten.

Die Nutzungsüberlassung der eigenen Rechenzentren an Dritte steht im Einklang mit der aus den Sicherheitskatalogen der BNetzA zitierten Zielsetzung der Effizienzsteigerung und der Kostenreduzierung bezüglich der für die Gewährleistung der IT-Sicherheit notwendigen Investitionen in zentrale Betriebskomponenten sicherer Gebäude und verfügbarer Technischer Gebäudespezialausrüstung. In diesem Zusammenhang sind die besonderen Aufgabenfelder der Stadtwerke Norderstedt gemäß § 1 Absatz 2 der Betriebssatzung, wonach sie *„...auch ingenieurtechnische und Datenverarbeitungsaufgaben sowie Aufgaben des Gebäudemanagements für andere übernehmen (dürfen), sofern und soweit dies nicht den Interessen der Stadt widerspricht“* zusätzlich durch den öffentlichen Zweck der Haupttätigkeitsfelder der Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung gemäß § 1 Absatz 1 gedeckt. Darüber hinaus begründet sich, weiter gefasst, der öffentliche Zweck der geschäftsmäßigen Bereitstellung von Rechenzentrums-Gebäude- und Technikinfrastruktur in deren Bedeutung für die IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen als nachhaltigem Beitrag zur nationalen Standortsicherung. Dies gilt umso mehr, wenn die zur wirtschaftlichen Effizienzsteigerung der von den Stadtwerken Norderstedt betriebenen Rechenzentren gewonnenen Kunden ebenfalls Betreiber Kritischer Infrastrukturen – neben den Betreibern der Technischen Basisinfrastrukturen (siehe Schaubild oben) auch Kunden aus dem Finanz- und Versicherungswesen, der öffentlichen Verwaltung – sind. Letzteres trifft insbesondere auch auf den ersten großen Kunden der Stadtwerke Norderstedt, eine Bank, zu.

b) Leistungsfähigkeit

Die Stadt Norderstedt ist ferner auch leistungsfähig. Die mit der Errichtung des Rechenzentrums verbundenen Kosten tragen die zu gründenden Gesellschaften. Die

Haftungsrisiken der Stadt sind auf ihre Stammeinlage an der GmbH, an der GmbH & Co.KG sowie an der Kommanditistin wilhelm.tel GmbH beschränkt.

Die Kosten für die Errichtung des Rechenzentrums überfordern auch die zu gründenden Gesellschaften nicht, da diese durch die Pachteinnahmen gedeckt werden.

Die Stadtwerke Norderstedt wiederum sind zwar zur Entrichtung des Pachtzinses verpflichtet, können diesen aber durch einen höheren Unterpachtzins gegenüber der wilhelm.tel GmbH und anderen Nutzern ausgleichen. Dadurch ist die Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt sowie ihrer Tochterunternehmen sichergestellt.

c) Subsidiarität

Der öffentliche Zweck kann auch nicht besser und wirtschaftlicher durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erreicht werden.

Die Gründung eines Regie- oder Eigenbetriebes hätte für die Stadt Norderstedt den Nachteil, dass hier keine Haftungsbeschränkung möglich wäre.

Auch bei Gründung eines Kommunalunternehmens gemäß §106a GO-SH wäre die Stadt Norderstedt nicht von der Haftung befreit.

Die Gründung eines Zweckverbandes ist vorliegend gar nicht möglich. Hierfür bedarf es des Zusammenschlusses von mindestens zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der öffentliche Zweck lässt sich daher nicht besser durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erfüllen. Auch die Aufgabenwahrnehmung in anderen Rechtsformen des Privatrechts verspricht nicht den gleichen Erfolg wie in der geplanten Konstellation.

Eine Beteiligung an einer bestehenden Rechtsform des Privatrechts bzw. ein Zusammenschluss mit privatrechtlichen Dritten trägt nicht in gleicher Weise zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks bei wie die eigenständigen Gesellschaftsgründungen.

Ziel der Stadt Norderstedt als Gesellschafterin der zukünftigen Gesellschaften ist in erster Linie die bestmögliche Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge. Dabei liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit im Stadtgebiet. Als Gesellschafterin verfolgt die Stadt Norderstedt eine optimale Entwicklung der Gesellschaften als öffentlich-rechtliches Vermögen. Hierfür wird, neben der Erbringung der Daseinsvorsorge, auch die Verbesserung der Infrastruktur im Stadtgebiet und damit auch die Schaffung eines Mehrwertes bezweckt. In einer rein kommunal beherrschten Gesellschaft wie der geplanten GmbH & Co.KG kann die Stadt

Norderstedt diese öffentlichen Interessen konfliktfrei durchsetzen. Es findet eine Rückkoppelung zwischen den Vertretern der Gesellschaft und der Gemeinde statt, so dass stets die Stadt selbst die Handlungen der Gesellschaft über die Gesellschafterversammlung beeinflussen kann. Hingegen haben privatrechtliche Dritte vorwiegend wirtschaftliche Interessen, so dass diesen primär an einer Steigerung des Unternehmenswertes und größtmöglichen Gewinnausschüttungen gelegen ist.

Bei den verschiedenen Gesellschaftsformen überwiegen die Vorteile der GmbH & Co.KG gegenüber den anderen privatrechtlichen Rechtsformen.

Die Gründung einer anderen Personengesellschaft außer der GmbH & Co.KG ist schon aufgrund der dortigen unbeschränkten Haftung gar nicht möglich, so dass als Alternative ohnehin nur eine Kapitalgesellschaft in Betracht kommt.

Gegenüber der GmbH hat die GmbH & Co.KG insbesondere steuerliche Vorteile. So erzielt die GmbH zunächst rein gewerbliche Einkünfte, während die Pachteinnahmen der GmbH & Co.KG als vermögensverwaltend eingestuft werden können. Dadurch ist die Steuerbelastung bei der GmbH & Co.KG geringer als bei einer GmbH, weil hier keine Gewerbesteuer anfällt. Zudem wird wegen des Transparenzprinzips nicht die GmbH & Co.KG selbst besteuert, sondern die dahinter stehenden Gesellschafter. Die Gesellschafterin Stadt Norderstedt ist wiederum nur mit ihren Einkünften aus Betrieben gewerblicher Art körperschaftssteuerpflichtig, zu denen nach unserer Auffassung eine rein vermögensverwaltende Gesellschaftsbeteiligung nicht gehört. Daher mindert sich auch hier die Steuerbelastung.